

Checkliste

Open Data & Bildrechte im Tourismus

Veröffentlichung von Bildern mit Creative Commons-Lizenzen (CC 0, CC BY oder CC BY SA)



Bilder unterliegen – unabhängig von der künstlerischen Leistung – automatisch dem Urheberrecht. Der sogenannte „**Lichtbildschutz**“ greift sowohl bei verwickelten Schnappschüssen wie auch bei aufwendig produzierten Panoramafotos. Bei der Erstellung und Nutzung von Bildern müssen neben den **Urheberrechten** der Fotografin oder des Fotografen¹, sowohl die entsprechenden **Nutzungsrechte** als auch **Rechte Dritter** beachtet werden. Dazu zählen Persönlichkeits-, Datenschutz-, Eigentums- sowie gewerbliche Schutzrechte.

Hinweis: Mit dem Begriff „Bild“ ist hier jede Abbildung gemeint, die fotografisch hergestellt worden ist (mit Foto- oder Handykamera).

Anhand dieser Checkliste kann geprüft werden, welches **Bildmaterial für Open Data geeignet** ist und wie Bilder, die im Rahmen eines **Fotoshootings** entstehen sollen, Open Data konform produziert werden können.

Wir wünschen euch viel Erfolg bei der Umsetzung!

Euer Team der
Bayern Tourismus Marketing GmbH



Hinweis: Die Inhalte dieser Checkliste zu rechtlichen Themen sind stark vereinfacht dargestellt. Sie dienen als Orientierungshilfe und ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Bei Unklarheiten empfehlen wir **anwaltliche Unterstützung** zu suchen.

Open Data Checkfragen

1. Sind auf dem Bild **Personen** abgebildet?

a. Sind die **Gesichter** deutlich zu erkennen und blickt eine der abgebildeten Personen in die Kamera?

Beispiel 1

Mit Personen, die auf Bildern klar erkennbar sind, müssen Vereinbarungen, sogenannte **Model-Releases**, geschlossen werden. Personen können auf Open Data-Bildern somit abgebildet sein, aber es muss unbedingt ein Model-Release unterzeichnet sein.

Ihr möchtet eine **Vorlage** dafür?
Dann schreibt eine Mail an
bayerncloud@bayern.info



© erlebe.bayern - Stefan Eisend

Beispiel 2

Dieses Bild zeigt keine erkennbare Person und ist somit Open Data geeignet, ein Model-Release muss nicht geschlossen werden.



Bild: Peter von Felbert, Bayern Tourismus Marketing GmbH, _7156900 , CC BY-SA 4.0

b. Sind **mehrere Personen** bei einer **Veranstaltung** abgebildet, aber **keine** der Personen **sticht hervor** und die Personen sind **nicht eindeutig erkennbar**? Handelt es sich um ein Bild mit **Menschen als Beiwerk**, auf dem eine Landschaft oder Örtlichkeit den Gehalt des Bildes prägt?²



Personen haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob und wie Bilder von ihnen veröffentlicht werden. Allerdings gibt es Ausnahmen, wenn die Personen nur **Beiwerk** sind, das heißt, wenn sie nicht das Hauptmotiv des Fotos darstellen, sondern eher zufällig im Bild erscheinen. Dies gilt beispielsweise für Bilder von öffentlichen Plätzen, auf denen Menschen nur beiläufig zu sehen sind (§ 23 KUG). Zu beachten:

- » Die Personen dürfen nicht eindeutig im Vordergrund stehen oder als Hauptmotiv erkennbar sein.
- » Das Bild darf die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen nicht verletzen, z. B. durch eine abwertende Darstellung.

Beispiel 3

Bei näherer Betrachtung sind einzelne Personen erkennbar, jedoch stehen sie nicht im Vordergrund des Bildes und können als **Beiwerk** betrachtet werden.



© erlebe.bayern - Gert Krautbauer

Beispiel 4

Um ganz sicherzugehen, keine Persönlichkeitsrechte zu verletzen, können die Personen **unscharf oder von hinten** abgebildet werden.



© erlebe.bayern - Tobias Gerber

c. Sind eine oder mehrere Personen im Hintergrund einer Sehenswürdigkeit/Landschaft abgebildet, aber **keine sticht hervor** und ist **nicht eindeutig erkennbar**? (z. B. durch Bearbeitung mit Unschärfe oder durch die Perspektive).



Ausnahmefall Bilder mit Personen der Zeitgeschichte: Es besteht ein öffentliches Interesse an diesen Personen, sodass die Verbreitung solcher Bilder auch ohne ausdrückliche Einwilligung zulässig ist. Allerdings muss hier eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Recht auf Privatsphäre der Person erfolgen.

Beispiel 5

Bei näherer Betrachtung sind einzelne Personen **klar erkennbar**! Mit diesen Personen muss ein Model-Release geschlossen werden.

Ihr möchtet eine **Vorlage** dafür?
Dann schreibt eine Mail an bayerncloud@bayern.info



© Stadt Ansbach

Beispiel 6

Die Person im Vordergrund ist **nicht eindeutig identifizierbar**.



© erlebe.bayern - Dietmar Denger



Wir empfehlen, bei Open Data-Bildern grundsätzlich darauf zu **verzichten, einzelne Personen erkennbar darzustellen**! Sofern erkennbare Personen auf Bildern zu sehen sind, muss mit diesen eine Einwilligung zur Veröffentlichung geschlossen werden (**Model-Release**).

2. Sind auf dem Bild geschützte Marken oder sonstige bekannte Kennzeichnungen (z. B. Social Media Icons), soziale, politische oder theokratische Organisationen zu erkennen?

Beispiel 7

Marken dienen als Herkunftshinweis und der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr.

Eine Vergabe einer Open Data-Lizenz für das Foto steht somit nichts entgegen, solange das Foto nicht in einer Weise verwendet wird, die gegen Markenrechte verstößt, insbesondere wenn das Foto nicht selbst als Marke oder markenähnliches Zeichen genutzt wird.



© erlebe.bayern - Tobias Gerber

Beispiel 8

Wenn Wert auf Bilder ohne fremde Marken gelegt wird, kann bei der Aufnahme darauf geachtet werden **Logos wegzudrehen**.



© erlebe.bayern - Thomas Linkel

3. Sind auf dem Bild **besondere Bauwerke** zu sehen?



Ausnahmefall Panoramafreiheit: Kunstwerke, Marken und Logos sind urheberrechtlich geschützt. Werden Aufnahmen von Bauwerken oder Gegenständen veröffentlicht, muss daher das Urheberrecht der Kunstschaffenden oder Architektinnen/Architekten beachtet werden. Aber es gibt eine Ausnahme – die sog. Panoramafreiheit. Diese gilt, wenn sich der Gegenstand der Aufnahme, z. B. ein Bauwerk, im öffentlichen Raum befindet und das Bild von einem öffentlichen Grund aus gemacht wird.

Beispiel 11

Das Bild ist grundsätzlich geeignet. Es muss aber ein **Property Release** mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer geschlossen werden, da das Bild nicht von einem öffentlichen Grund aus gemacht wurde.

Ihr möchtet eine **Vorlage** dafür?
Dann schreibt eine Mail an bayerncloud@bayern.info



© erlebe.bayern - Thomas Effinger

Beispiel 12

Das Bild ist geeignet für die Veröffentlichung mit CC-Lizenz, da es **von einem öffentlichen Grund aus** gemacht wurde. Eine Prüfung der Urheberrechte der Architektin oder des Architekten ist somit nicht notwendig.



Bild: Peter von Felbert, Bayern Tourismus Marketing GmbH, 046_7158799 , CC BY-SA 4.0

4. Sind auf dem Bild **andere Kunstwerke** oder **Denkmale** erkennbar?



Kunstwerke in Innenräumen oder die Innenansicht eines Bauwerks, wie z. B. ein Innenhof, fallen nicht unter die Panoramafreiheit. Erst 70 Jahre nach dem Tod der urhebenden Person unterliegen Kunst- und Bauwerke der **Gemeinfreiheit**. Für Bilder von Innenräumen (z. B. von einem Museum, Schloss, Kirche, Privatgrundstück/-raum, etc.) müssen Fotografinnen und Fotografen eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer, ein sogenanntes **Property Release**, abschließen.

Beispiel 13

Sollte die urhebende Person eines abgebildeten Kunstwerkes oder Denkmals bereits vor mehr als 70 Jahren verstorben sein, so erlischt der Urberschutz automatisch und das Bild kann mit einer CC-Lizenz versehen werden. Beim Fotografieren von Werken, wie hier im Museum, sollte zudem vorab immer eine **Property Release-Vereinbarung** mit der Einrichtung unterschrieben werden.



© erlebe.bayern - Florian Trykowski

Beispiel 14

Hier wurde das Bild des Kunstwerks **von öffentlichem Grund aus** gemacht. Daher ist dieses Bild geeignet und die Urheberrechte müssen nicht berücksichtigt werden. Das Bild kann somit unter einer CC-Lizenz der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.



© erlebe.bayern - Frank Heuer

5. Sind auf dem Bild Gegenstände von **besonderem schöpferischen Wert** (z. B. handgemachtes Geschirr, Designer-Kleidung) abgebildet?

Beispiel 15

Sofern Gegenstände von besonderem schöpferischen Wert als Gebrauchsgegenstände gelten und davon auszugehen ist, dass diese regelmäßig, beispielsweise zu Verkaufszwecken, fotografiert werden, dürfen solche Gegenstände auch auf Bildern abgebildet sein, die unter einer Open Data-Lizenz veröffentlicht werden, wie beispielsweise Designer-Kleidung oder handbemaltes Geschirr.



© erlebe.bayern - Peter von Felbert

6. Bereits eingekaufte oder im Rahmen eines Fotoshootings entstandene Bilder wurden nicht unter einer CC-Lizenz produziert. Können diese **nachträglich CC-lizenziert** werden?



Ja, es ist grundsätzlich unter den folgenden Voraussetzungen möglich. Jedoch ist die Vorgehensweise hierbei **sehr aufwendig**, da es möglicherweise mehrere Rechteinhaber*innen an einem Bild geben kann:

- » Die **urhebende Person** der Bilder und mögliche rechteinhabende Personen sind **eindeutig bekannt**.
- » Den Rechteinhaberinnen oder Rechteinhabern liegen **alleinige und vollumfängliche** (zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte) **Nutzungsrechte** an den Bildern vor.
- » Die Urheberinnen/Urheber und ggf. andere Rechteinhaberinnen/Rechteinhaber erteilen ihr **schriftliches Einverständnis** für die Veröffentlichung der Daten mit CC-Lizenzen.

Eine **Mustervorlage zur Nachlizenzierung** von Bildern mit CC-Lizenzen wird von der BayTM kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bitte schreiben Sie dazu eine E-Mail an bayerncloud@bayern.info. Siehe auch tourismus.bayern/artikel/mustervertraege-zur-bild-lizenzierung.



Hinweis zur Bildqualität (Auflösung): Eine CC-Lizenz bezieht sich auf das lizenzierte Werk bzw. die geschützte Leistung. Der Lizenzgegenstand ist also das Bild selbst und nicht eine bestimmte Kopie oder Auflösung davon. Mit einer nutzenden Person kann individuell vereinbart werden, dass die hochauflöste Datei nicht weitergegeben werden darf. Für Open Data-Plattformen, wie die BayernCloud Tourismus oder den Knowledge Graph der DZT empfiehlt die BayTM daher **nur Fotos mit geringerer Auflösung** (Minimum 1920 px, 72 dpi) zu verwenden, um Bedenken auszuräumen, dass die Bilder von Dritten bspw. auch als Plakatwände o. ä. genutzt werden.

Weitere Informationen zu Open Data- und CC-Lizenzen finden Sie unter **tourismus.bayern/artikel/open-data** oder auf unserer Lernplattform **tourismuswissen.bayern**.

-
- 1 Informationen zu Open Data & Urheberrecht finden Sie auch hier: <https://tourismus.bayern/artikel/open-data/>, im „Leitfaden zur BayernCloud Tourismus in Ihrer Destination“ auf Seite 24f. (https://tourismus.bayern/wp-content/uploads/2025/01/Leitfaden_BCT_Gesamt_ES.pdf) oder auf unserer Lernplattform unter tourismuswissen.bayern.
 - 2 <https://open-data-germany.org/die-rechtlichen-auswirkungen-von-open-data/>; <https://www.anwalt.org/urheberrecht-bilder/>